

Schaller & Bock - SUPERGRIP Anti-Rutsch

Sicherheitsanforderungen an Fußböden für die nachfolgend genannten Bereiche

Quelle:

Merkblatt Bodenbeläge für naßbelastete Barfußbereiche (GUV 26.17)

Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand - BAGUV

1. Vorbemerkung

Der hohe Anteil von Ausrutschunfällen am gesamten Unfallgeschehen erfordert eine sorgfältige Auswahl von Bodenbelägen, Reinigungsverfahren und Reinigungsmitteln. Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) enthält in §20 die Forderung, dass Fußböden in Räumen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein müssen. Beurteilungskriterien, ob diese allgemein gehaltene Forderung erfüllt ist, sind für nassbelastete Barfußbereiche in diesem Merkblatt, für Arbeitsräume und Arbeitsbereiche, in denen aufgrund der verarbeiteten Produkte oder der Arbeitsverfahren erhöhte Rutschgefahr besteht, im Merkblatt „Keramische Bodenbeläge für Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit erhöhter Rutschgefahr“ (GUV 26.18) angegeben.

Nassbelastete Barfußbereiche sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bodenbeläge in diesen Bereichen in der Regel nass sind und barfuß begangen werden. Bodenbeläge im Sinne dieses Merkblattes sind auch Stufen von Treppen und Leitern. Nassbelastete Barfußbereiche befinden sich z.B. in Bädern, Krankenhäusern sowie Umkleide-, Wasch- und Duschräumen von Sport- und Arbeitsstätten.

2. Anforderungen an Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Rutschhemmung

Entsprechend den unterschiedlichen Rutschgefahren werden die einzelnen Bereiche Bewertungsgruppen A, B oder C zugeordnet, wobei die Anforderung an die Rutschhemmung von A bis C zunehmen. In der folgenden Tabelle sind für einzelne Bereiche Mindestneigungswinkel festgelegt, die bei der Prüfung nach DIN 51097 (vgl. Abschnitt 4) von den Bodenbelägen erreicht werden müssen; die Aufzählung der nassbelasteten Barfußbereiche ist nicht erschöpfend.

Bewertungsbereiche:	Mindestneigungswinkel:	
Gruppe A	12°	<ul style="list-style-type: none">- Barfußgänge (weitgehend trocken)- Einzel- u. Sammelumkleideräume- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn im gesamten- Bereich die Wassertiefe mehr als 80 cm beträgt
Gruppe B	18°	<ul style="list-style-type: none">- Barfußgänge, soweit sie nicht A zugeordnet sind- Duschräume, Bereiche von Desinfektions sprühanlagen- Beckenumgänge, Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen- wenn in Teilbereichen die Wassertiefe weniger als 80 cm beträgt- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen von Wellenbecken- Hubböden, Planschbecken, ins Wasser führende Leitern- ins Wasser führende, max. 1m breite Treppen mit beidseitigen Handläufen- Leitern und Treppen außerhalb des Beckenbereiches
Gruppe C	24°	<ul style="list-style-type: none">- ins Wasser führende Treppen, soweit sie nicht B zugeordnet sind- Durchschreitebecken, geneigte Beckenrandausbildung

Die „Trittfreundlichkeit“ der Bodenbeläge ist im Prüfverfahren nach DIN 51097 nicht berücksichtigt und daher im Einzelfall zusätzlich zu bewerten. Es gibt ein ausreichendes Angebot von Bodenbelägen, die sowohl die Anforderungen der Bewertungsgruppe C erfüllen, als auch trittfreundlich sind.

Schaller & Bock - SUPERGRIP

Tel: 04101 - 31061

Fax: 04101 - 35277

info@supergrip.de

www.supergrip.de